

**Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes
über den Natur- und Heimatschutz**

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 43 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen
zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Zusammenarbeit und Information

⁴Er fördert die Forschung, die Information und die Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen des Natur- und Heimatschutzes.

⁵Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Studien unterstützen, verlangen, in Auftrag geben oder selber durchführen.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 5 Kantonale Kommissionen

¹Der Staatsrat ernennt eine wissenschaftliche Natur- und Landschaftsschutzkommission und eine wissenschaftliche Heimatschutzkommission.

Art. 6 Organisation in den Gemeinden

²Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben arbeiten diese gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zusammen.

Art. 6bis Kompetenzdelegation

¹Die zuständigen Behörden können ihre Kompetenzen bereichs- oder fallweise an untergeordnete Instanzen delegieren.

²Die Delegation wird im Amtsblatt publiziert.

3. Abschnitt: Schutzobjekte

Art.7bis Kantonales Konzept

¹Die für den Natur- und Landschaftsschutz oder für den Ortsbild- und Denkmalschutz sowie den Schutz des archäologischen Erbes zuständigen Fachstellen (nachfolgend: zuständige Fachstelle) erarbeiten für ihren Zuständigkeitsbereich je ein kantonales Konzept.

²Das Konzept enthält mindestens eine Analyse der aktuellen Situation, eine Beschreibung der mittel- und langfristig angestrebten Situation sowie die zur Erreichung der festgesetzten Ziele notwendigen Massnahmen und Mittel.

Art. 8 Inventar der Schutzobjekte

¹Die Objekte von nationaler Bedeutung sind in den Bundesinventaren aufgeführt.

^{1bis}In Zusammenarbeit mit den Gemeinden erarbeitet die zuständige Fachstelle das Inventar der schutzwürdigen Objekte von kantonaler Bedeutung.

^{1ter}In Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Dienststellen erarbeiten die Gemeinden das Inventar der schutzwürdigen Objekte von kommunaler Bedeutung.

Art. 9 Klassierung

In dringlichen Fällen stellt das für den Natur- und Landschaftsschutz oder für den Ortsbild- und Denkmalschutz sowie den Schutz des archäologischen Erbes zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) oder der Gemeinderat bedrohte Objekte von nationaler, kantonaler oder kommunaler Bedeutung unmittelbar unter Schutz. Die vorsorgliche Unterschutzstellung dauert höchstens zwei Jahre; diese Frist wird während des ordentlichen Schutzverfahrens sistiert.

4. Abschnitt: Schutzmassnahmen

Art. 16 Ufervegetation

¹Die Zerstörung von Ufervegetation erfordert eine Bewilligung des Departements.

²Das Departement kann die Beseitigung der vorhandenen Ufervegetation unter den in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bedingungen bewilligen.

Art. 17 Feldgehölze

¹Die Gemeinden regeln den Schutz der Hecken sowie wertvoller Gebüsch, Einzelbäume und Alleen gemäss der gültigen Gesetzgebung.

²Die Entfernung der innerhalb der Bauzone gelegenen geschützten Objekte erfordert eine Bewilligung der Gemeinde. Diese konsultiert die zuständige Fachstelle, um ihren Entscheid zu begründen. Die Vorschriften der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.

³Die Entfernung von Feldgehölzen ausserhalb der Bauzone erfordert eine Bewilligung der zuständigen Fachstelle.

Art. 17bis Invasive Organismen

Der Staatsrat bestimmt, welche Verwaltungsorgane mit der Prävention, Überwachung und Bekämpfung von Organismen im Sinne der Freisetzungsverordnung beauftragt werden.

Art. 20 Archäologische Stätten

¹Die archäologische Ausgrabung, Prospektion und Forschung sind Aufgaben, für welche der Kanton verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang ergreift er alle Massnahmen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind. Das Departement kann diese Aufgaben durch Dritte ausführen lassen.

Art. 20bis Historische Verkehrswege

Der Staatsrat regelt den Schutz der historischen Verkehrswege und unterstützt deren Erhaltung und Inwertsetzung.

Art. 21 Naturpärke

¹Naturpärke sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten im Sinne der Bundesgesetzgebung, welche geschützte Bereiche und Erholungsgebiete sowie eine angemessene Umgebung umfassen, die gemäss den Grundsätzen der Nachhaltigkeit verwaltet wird.

²Der Grosse Rat beschliesst die Schaffung von Naturpärken und regelt die Beteiligung des Kantons für den Aufbau und den Betrieb.

³Die Beteiligung des Kantons beträgt 60 Prozent der anerkannten Kosten (inbegriffen die Bundessubventionen).

Art. 21bis Bestandesaufnahmen

¹Der Kanton führt periodisch Bestandesaufnahmen über geschützte, seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten durch und erhebt das Vorkommen schützenswerter Lebensräume.

²Werden Bestandesaufnahmen von privaten Institutionen nach anerkannten Methoden durchgeführt, kann sich der Kanton daran finanziell beteiligen.

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 22 Ausbildung, Forschung und Studien

³aufgehoben

⁴aufgehoben

Art. 23 Eigentumsbeschränkung

²Für die Festsetzung des massgebenden Zeitpunkts der Verzinsung, der Verjährung der Ansprüche sowie der Rückerstattungspflicht gilt die Gesetzgebung über die Enteignung.

³Der Kanton trägt die Kosten für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung.

^{3bis}Der Kanton kann die Gemeinde und Dritte unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Objektes zu einer finanziellen Beteiligung verpflichten.

⁴Die Gemeinden tragen die Kosten für Objekte von kommunaler Bedeutung. Der Kanton kann sich daran bis zu maximal 40 Prozent der anerkannten Kosten beteiligen, entsprechend der Priorität und Qualität des Objektes.

Art. 24 Subventionen

¹Der Kanton subventioniert Massnahmen für klassierte und / oder geschützte Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung bis zu maximal 100 Prozent der anerkannten Kosten. Es betrifft dies insbesondere Massnahmen:

a) für den Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten zur Sicherstellung von Schutzobjekten;

b) für die Schaffung, die Erhaltung, den Unterhalt sowie die Instandstellung und Wiederherstellung klassierter und / oder geschützter Objekte;

c) für die Aufsicht und Kontrolle in Schutzgebieten;

d) für die Erarbeitung von Studien und Schutzplänen;

e) für die Erforschung und Dokumentierung der nach diesem Gesetz geschützten oder schutzwürdigen Objekte;

f) andere, den Zielen des vorliegenden Gesetzes entsprechende Massnahmen.

^{1bis}Der Kanton kann die Gemeinde und Dritte unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Objektes zu einer finanziellen Beteiligung verpflichten.

²aufgehoben

³aufgehoben

^{3bis}Die Gemeinden tragen die Kosten für Objekte von kommunaler Bedeutung.

^{3ter}Der Kanton kann Massnahmen für Objekte von kommunaler Bedeutung gemäss Priorität und Qualität des Objektes mit Subventionen bis zu 40 Prozent der anerkannten Kosten unterstützen, sofern sie den Zielen des vorliegenden Gesetzes entsprechen.

6. Abschnitt: Pflichten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Art. 31bis Koordination

¹Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide eingeholt und zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, welcher von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahrens gefällt wird und gegen welchen es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

²Bei Widersprüchen und wenn keine Einigung erfolgt, werden die Entscheide separat, aber gleichzeitig eröffnet.

³Zu einer separaten Eröffnung kommt es auch, wenn eine Konzentration der Kompetenzen nicht realisierbar ist, namentlich wenn massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden werden.

7. Abschnitt: Verwaltungszwang und Rechtsschutz

Art. 33 Vollziehungsmassnahmen

¹Die zuständige Fachstelle ist ermächtigt, Arbeiten einzustellen, die der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz widersprechen.

²Sie kann die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes anordnen, Verhaltensanweisungen unter Strafandrohung erteilen und die notwendigen Sicherheitsleistungen verlangen.

Art. 34 Strafrechtliche Verfolgung

¹Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer absichtlich oder fahrlässig:

a) ein gesetzliches Verbot oder Gebot oder Bestimmungen eines Schutzbeschlusses missachtet;

b) eine Bedingung oder Auflage im Zusammenhang mit einer Bewilligung oder einer kantonalen oder kommunalen Subventionsverfügung nicht einhält;

c) gegen Anordnungen verstösst, die in Anwendung dieses Gesetzes unter Strafandrohung eröffnet worden sind.

²Das Departement ahndet die Übertretungen, die das Bundesrecht oder das Kantonsrecht nennt. Gegen den gefällten Entscheid kann Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann in letzter kantonaler Instanz mittels Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

³Über die Vergehen, die das Bundesrecht nennt, befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung.

⁴aufgehoben

⁵Die Strafhandlung und die Strafe verjähren gemäss den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

Art. 35 Verfahren

¹Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch Bestimmungen des Bundesrechts oder denjenigen des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

²aufgehoben

Art. 36 aufgehoben

Art. 37 aufgehoben

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 40 Aufhebung und Abänderung von Gesetzen

Alle diesem Gesetz widersprechende Vorschriften werden aufgehoben.